

Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERO) der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein hat auf ihrer 45. Sitzung am 30. Juni 2017 die nachstehend aufgeführte Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen:

1. In Teil B. Entschädigungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

a. Ziffer 1. wird vollständig wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kammerversammlung und der Ausschüsse/Kommissionen der PKSH, die Delegierten der PKSH zum Deutschen Psychotherapeutentag und zum Länderrat sowie die Beauftragten gemäß I. Satz 3 erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 44,00 € je Zeitzunde. Es werden jedoch maximal 440,00 € je Tag entschädigt.

Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von angefangenen 1/4 Stunden.

Für jede Sitzung wird jeweils eine Vorbereitungspauschale in Höhe von 2 Zeitzunden zusätzlich gezahlt. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes.

b. Bei Ziffer B. 3. entfallen die Worte „ab dem 21. Entfernungskilometer“.

c. Ziffer 4. wird wie folgt vollständig neu gefasst:

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten neben den Entschädigungen gemäß B. 1. und B. 3. pauschale Aufwandsentschädigungen wie folgt:

o Präsidentin/Präsident:	1.800,00 €/Monat
o Vizepäsidentin/Vizepräsident:	1.400,00 €/Monat
o übrige Vorstandsmitglieder: je	800,00 €/Monat.

2. Ziffer C. Reisekostenerstattung wird wie folgt geändert:

a. Ziffer I. 4. Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Parkgebühren werden gegen Nachweis erstattet.“

Des Weiteren wird ein neuer Satz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Kosten für die Fahrt mit einem Taxi werden gegen Nachweis bis zu einem Betrag von 30,00 € je Fahrt erstattet.“

b. Der Betrag in Ziffer 2. wird von 115,00 € auf 130,00 € erhöht.

c. Bei Ziffer 3. wird der Begriff Dienstreisen durch die Begriffe

„Reisen von Personen nach A. 1 im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit“
ersetzt.

3. Ziffer D. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft für alle ab diesem Tag erbrachten Tätigkeiten und Aufwendungen. Entsprechend wird Ziffer D. geändert.

Begründung:

Die der Entschädigungs- und Reisekostenordnung zugrunde gelegten Erstattungsbeiträge sind nicht mehr zeitgemäß. Die derzeitigen Entschädigungsbeiträge sind zum 01.01.2008 festgelegt worden. Aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmendaten ist eine angemessene Erhöhung der Beträge sinnvoll aber auch erforderlich. Zudem haben sich die Anforderungen aller, die der Entschädigungs- und Reisekostenordnung unterliegen, in den letzten Jahren deutlich erhöht. Auch das rechtfertigt die Anpassung der Beträge nach oben.

Die Anpassung bei der Reisekostenerstattung berücksichtigt, dass inzwischen nicht unerhebliche Parkgebühren entstehen und dass die Fahrten häufig zur Wahrung von Terminen unerlässlich sind.

Die Änderung in Ziffer C. 3. ist nur redaktioneller Art.

Die Änderungen sollen ab dem 01.01.2018 gelten.

Kiel, 15. September 2017



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dr. Oswald Rogner
Präsident